

# **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-VOLLMERZ**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S.291) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung vom 12.12.2022 für den Friedhof Vollmerz der Stadt Schlüchtern folgende

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Vollmerz**

beschlossen:

### **Vorbemerkung**

Die seither in kirchlicher Trägerschaft stehende Friedhofsverwaltung Schlüchtern-Vollmerz geht im Rahmen eines Betriebsübergangs im Zuge der Aufgabe der kirchlichen Trägerschaft zum 01.01.2023 gemäß gesetzlicher Verpflichtung in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern über.

Aufgrund dieses Betriebsübergangs wird die seither in kirchlicher Trägerschaft festgesetzte Gebührenordnung inhaltlich unverändert in die Trägerschaft der Stadt Schlüchtern wie nachstehend folgt übernommen.

Jeder einzelne Friedhof ist als eigene Einrichtung der Stadt Schlüchtern anzusehen und bildet gemäß den rechtlichen Vorgaben eine eigenständige Gebühreneinheit.

### **I. Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **II. Pflichtige**

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

### III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
  - a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 5 Jahren 220 €
  - b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren 120 €
  - c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle 240 €
2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)
  - a) Urnengrabstätten 190 €
  - b) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in bereits belegte Grabstätte 90 €
  - c) Einfassung für Grabstätte 315 €
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. urnengrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

### IV. Verlängerungsgebühr

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle für weitere 30 Jahre 240 €
2. Urnengrabstätte für weitere 30 Jahre 90 €

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13. 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

### V. Bestattungsgebühr

Mit der Bestattung werden folgende Leistungen der Friedhofsverwaltung abgegolten:

1. Benutzung der Leichenhalle
2. Benutzung der Friedhofshalle 60 €

### VI. Genehmigungsgeld

- Grabkreuze aus Holz oder Schmiedeeisen,  
stehende oder liegende Denksteine je Grabstelle 25€

Sämtlich unter III-VI festgesetzten Gebühren sind im Voraus zu zahlen. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 02.11.2010 außer Kraft.

Schlüchtern, den 12.12.2022

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern  
gez. Möller, Bürgermeister